

AWSA aktuell – Weitere Infos zum Corona-Virus

Nr. 09/2020 vom 30.04.2020



1. Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert erneut Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung bis 18.05.2020

Mit Beschluss vom 29.04.2020 hat der Ausschuss die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut um zwei Wochen verlängert. Befristet **bis zum 18. Mai** ist nun weiterhin die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese möglich.

Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann diese im Wege der telefonischen Anamnese **einmalig** für einen weiteren Zeitraum von **bis zu sieben Kalendertagen** festgestellt werden. § 4 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie wird entsprechend geändert.

Der Beschluss zur Verlängerung der Ausnahmeregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung **vom 5. Mai 2020** in Kraft.

2. EU-Agentur für Arbeitsschutz: Leitlinien zur Rückkehr an den Arbeitsplatz

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diskussion um eine stufenweise Aufhebung der Covid-19-Maßnahmen und der damit verbundenen Rückkehr vieler Beschäftigten an ihren Arbeitsplatz hat die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) neue **Leitlinien zur Rückkehr an den Arbeitsplatz** veröffentlicht.

Das Dokument enthält Empfehlungen für Arbeitgeber zu den folgenden Bereichen:

- Reduktion der Gefährdung
- Planung der Arbeitswiederaufnahme
- Umgang mit hohen Abwesenheitszahlen
- Handhabung Homeoffice
- Einbeziehung der Beschäftigten beim Arbeitsschutz
- Fürsorge für Covid-19 genesene Beschäftigte
- Einholung von Informationen aus verlässlichen Quellen
- Beachtung der branchenspezifischen Leitlinien.

Jedes Unternehmen legt größten Wert darauf, dass seine Arbeitnehmer in einer sicheren und gesunden Umgebung an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Die Europäische Kommission und die EU-OSHA zeigen hierfür einen **unverbindlichen Handlungsrahmen zur Orientierung** auf. Generell geht das vorgelegte Dokument stärker auf weiche Faktoren ein, als gegenwärtig in Deutschland veröffentlichte Standards. Einige Hinweise sind zwar strikter

Ansprechpartner:

Jan Pasemann

Tel. 0391 62888-51

Fax 0391 62888-10

E-Mail: pasemann@vme.org

gehalten als momentan in Deutschland, so z. B. ein grundsätzlich angedachter Abstand von zwei Metern zu anderen Beschäftigten. Allerdings sind hierzu auch wiederum Einschränkungen enthalten, so soll z. B. bei Unterschreitung dieses Abstands die Kontaktdauer auf 15 Minuten beschränkt werden.

Die von der EU-OSHA vorgelegte Handlungshilfe wird gegebenenfalls von der DGUV und den einzelnen Berufsgenossenschaften, auf deren Webseiten am Endes des Papiers schon jetzt durch entsprechende Links verwiesen wird, mit den eigenen, nationalen Praxisvorgaben abgeglichen werden. Es bleibt abzuwarten, ob so noch einzelne Aspekte in den Leitlinien der EU-OSHA, auch für Deutschland mehr Bedeutung erhalten werden.

3. Informationen zur Gefährdungsbeurteilung, Hygienemaßnahmen und -plan sowie Nutzung von Mund-Nase-Bedeckung

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet auf ihrer Webseite praxisnahe Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb, die eine sinnvolle Hilfe für die Praxis darstellen können. Die Handlungsempfehlungen und Informationen entsprechen dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und beinhalten daher auch Punkte, die wir nicht unterstützen (wie z.B. die Empfehlung zur individuellen Beratung durch den Betriebsarzt/der Betriebsärztin).

Folgende Praxishilfen werden angeboten:

- Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung während der Coronavirus-Pandemie
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2
- Unterweisung zu Hygienemaßnahmen

Handlungshilfe: Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung

Sie werden hier von der VBG zur Verfügung gestellt:

www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html

Zusätzlich hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in einer aktuellen Pressemitteilung Folgendes zum Thema "Hygienekonzept" verdeutlicht:

"Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben sind. Ergänzt und konkretisiert wird der Standard von branchenspezifischen Hilfestellungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Ein darüber hinaus gehendes "Hygienekonzept" als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich."

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie hier:

www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_2/details_2_389445.jsp

4. Neues Online-Angebot zur Beantragung von Erstattungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wie bereits berichtet, plante eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesinnenministeriums eine Vereinheitlichung der Antragsverfahren für Entschädigungsleistungen bzw. deren Erstattung im Rahmen des § 56 IfSG. Die geplante Fertigstellung des Vorhabens war für Ende April angekündigt. Die Anträge sollen **künftig sowohl online als auch in Papierform** eingereicht werden können.

Auch wenn die Anträge erst ab dem 04.05.2020 zur Verfügung stehen, hat das Ministerium bereits die entsprechende **Website online gestellt**.

Diese kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Eine Vereinheitlichung des Antragsverfahrens ist zu begrüßen.

Der genannte Webauftritt umfasst sowohl den Anspruch auf Erstattung der Entschädigung bei Quarantäne als auch den zum 30. März 2020 neu eingeführten Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Auf der Homepage werden zudem in Form einer FAQ auch erste rechtliche Fragen zu den beiden Entschädigungsansprüchen beantwortet.

An dem Projekt nehmen nach den entsprechenden Angaben auf der Homepage bisher **nur 11 Bundesländer** teil. Hierzu gehören derzeit:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- **Sachsen-Anhalt**
- Schleswig-Holstein

Bisher nicht aufgeführt werden Bayern, Berlin, Hamburg, Sachsen und Thüringen.

5. Bundesfinanzministerium aktualisiert FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen und veröffentlicht Schreiben zur Verlustverrechnung

Am 24. April 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine **aktualisierte Version** seiner Informationen über die am **häufigsten gestellten Fragen (FAQ)** zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus.

Auf folgende Punkte in der aktualisierten Zusammenstellung der FAQ möchten wir besonders hinweisen:

- Möglichkeit der Beantragung einer Steuererstattung im Wege eines vorweggenommenen, pauschal ermittelten Verlustrücktrags (Punkt II. Nr. 8)
- Beantragung einer Verlängerung für die Frist zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung (Punkt VI. Nr. 3)
- Erleichterungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Punkt VI. Nr. 8)
- Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler (Punkt VI. Nr. 9)
- Regelungen der steuerrechtlichen Konsequenzen für Grenzgänger, insbesondere auch mit Hinweisen für Frankreich und die Schweiz (Abschnitt VII.)
- Regelung der steuerrechtlichen Konsequenzen für unterbrochene Bau- und Montagearbeiten ausländischer (Bau-)Unternehmen aufgrund der Corona-Krise (Abschnitt VIII.)
- Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise (Abschnitt IX.)

Am 24. April 2020 veröffentlichte das BMF zudem ein detailliertes Schreiben zur **Beantragung der pauschalisierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 (Verlustverrechnung)**.

Zentrale Inhalte des BMF-Schreibens:

- Für die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt Folgendes:
Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.
- Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten abgewickelt werden können.
- Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit im Einzelfall – und unter Einreichung detaillierter Unterlagen – einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen.
- Außerdem nennt das BMF-Schreiben Details zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020.
- Zusätzlich erläutert das BMF die Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags.

6. **Bundeswirtschaftsministerium hat eine „Kontaktstelle Lieferketten“ in der Industrieabteilung des Ministeriums eingerichtet**

Zur Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten ist entsprechend dem Beschluss vom 15. April 2020 anlässlich des Treffens der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten eine „**Kontaktstelle Lieferketten**“ beim Bundeswirtschaftsministerium (BMW) eingerichtet worden. Zuständig ist die Industrieabteilung in Zusammenarbeit mit der Europa- und Außenwirtschaftsabteilungen im BMW.

Ziel der Kontaktstelle ist, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert bzw. Probleme zügig behoben werden. Die Bundeskontaktstelle dient dabei als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen und behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch der allgemeinen Rohstoffversorgung.

Zudem soll ein **Kommunikations- und Lösungsnetzwerk** mit Bundesministerien, **Länderwirtschaftsministerien und Verbänden** errichtet werden, um zeitnah und fallspezifisch handeln und Erfahrungen schnell austauschen zu können.

In allen Bundesländern sollen – wenn nicht bereits geschehen – entsprechende Kontaktstellen zeitnah eingerichtet werden.

Konkrete Probleme können direkt der im Bundeswirtschaftsministerium eingerichteten Kontaktstelle mitgeteilt werden.

Die Kontaktstelle ist erreichbar unter: kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de.

Anmerkung

Die „**Kontaktstelle Lieferketten**“ für **Sachsen-Anhalt** wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in der **19. Kalenderwoche** eingerichtet. Das ergab eine Rückfrage beim Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Sowie die Kontaktstelle eingerichtet ist, informieren wir sofort.

